

Zum carmen de figuris.

Bekanntlich publicirte Herr Quicherat im J. 1839/40 im ersten Bande der 'Bibliothèque de l'école des chartes' S. 51 ff. aus einer Pariser Handschrift (n. 7530) des 8/9ten Jahrhunderts einen in 182 Hexametern abgefaßten, den Uebergangszeiten aus der Republik in die Augusteische Periode angehörigen Tractat 'de figuris vel schematicibus', den bald darauf gleichzeitig bei uns Schneidewin (Gotting. 1841) und Sauppe (Epist. crit. ad God. Hermannum, Lips. 1841, S. 152 ff.) mittels eigener Bearbeitungen in Umlauf setzten, mit mancher feinen Bemerkung sodann Ahrens (Zeitschr. für

Alt.-Wiss. 1843 S. 153 ff.) in neues Licht stellte. Der Anfang war unvollständig; eine Lücke von einem Verse war nach B. 90 ausdrücklich bezeichnet; eine gleiche nach B. 30 oder 31, obwohl hier keine bezeichnet war, hätten die Herausgeber selbst finden müssen (nur Sauppe merkt es an), weil hier die Figur *ἀπόκρισις* = *responsio* in nur zwei Versen abgehandelt war, während sonst mit ausnahmsloser Consequenz jeder einzelnen Figur deren drei gewidmet sind. Alle drei Lücken gelang es später durch einen besondern Glücksfall auszufüllen. In den von der Pariser Bibliothek neuerdings erworbenen Papieren Sirmond's (Suppl. lat. n. 1421) fand sich eine Abschrift des ganzen Gedichts vor, genommen offenbar aus derselben Handschrift als diese noch unverstümmelt war, während sie jetzt durch das Messer des Buchbinders beschädigt ist. So berichtete 1857 in derselben Bibl. de l'école des ch., 18^e année, tome 3^e, 4^e série, S. 160 Herr L. Deslièze und theilte die aus der Sirmond'schen Abschrift gemommenen Ergänzungen mit, die dann auch in der Ztschr. f. Alt.-Wiss. 1857 S. 504 ohne weitere Zuthat wiederholt, seitdem aber meines Wissens nicht mehr besprochen wurden.

Der Anfang, früher nur mit dieser Lückenandeutung gegeben:

Collibitu est no
 pariter placare virorum

bestand danach ebenfalls, wie zu erwarten war, aus einer Trias von Versen, nämlich dieser:

Collibitum est nobis in lexi schemata quae sunt
 Trino ad te, Messi, perscribere singula versu
 Et prosa et versu pariter placare virorum

worauf dann unmittelbar in weitem Terzinen zur Behandlung des Stoffes selbst übergegangen wird. Aber verstehen läßt sich, wie jeder sieht, in dem so geschriebenen dritten Verse dieses Exordium noch nicht. Nicht nur gibt placare gar keinen Sinn, sondern auch virorum keinen vernünftigen. In dem letztern kann wohl kaum etwas anderes stecken als *priorum*, der Vorgänger. Durch die Endbuchstaben von pariter wird re absorbiert sein und *replicare* gestanden haben: denn ein etwaiges planare für explanare wäre doch ohne jeden Beleg. Die prosa kann sich nur auf die priores beziehen, da ja der Mann selbst eben nicht in Prosa schreibt. Aber etwa et prosam et versum pariter replicare priorum, in dem Sinne, daß er alles, was die Frühern in Prosa oder Vers über dieselbe Materie geschrieben, zusammenfassen wolle, gäbe doch schwerlich einen genügenden Gedanken. Denn wie viele werden es denn gewesen sein, die vor unserm Autor auf den Einfall kamen, die Rhetorik in Versen abzuhandeln? Vel duo vel nemo — z. B. der Parier Cuenus, dessen Bekanntschaft man doch aber unserm Anonymus gewiß nicht zutrauen wird. Seine Meinung war wohl vielmehr diese: nicht nur die Materie überhaupt wolle er in Versen behandeln, sondern namentlich auch, was die Vorgänger dazu in Prosa

beigebracht (d. h. offenbar hauptsächlich die erläuternden Beispiele), ebenfalls alles in Vers umsetzen. Also wohl:

Et prosam versu pariter replicare priorum.

Deutlicher hätte er freilich gesagt Et versu pariter prosam replicare priorum.

B. 30 ff. lauten in Sirmond's Abschrift so:

Fit responsio ad haec, quae contra fingimu' dici.

Irascetur sperne dabit damnum reparabis

Cedet me tolere ne si minor emorere inquam.

Klar ist zunächst, daß man nicht mit Schneidewin nach irascetur und dabit damnum mit Fragezeichen interpungiren darf, als wären es die nur im Sinne des Andern von dem Antwortenden wiederholten Gedanken. Vielmehr sind es die in oratio recta ausgedrückten Worte des Andern selbst:

'Irascetur': 'sperne'. 'dabit damnum': 'reparabis'.

'Caedet me': 'tolera'. '.': 'emorere, inquam'.

An der punctirten Stelle gibt die Abschrift, gab also wohl auch der Codex (wofern er anders hier mit hinlänglicher Deutlichkeit zu lesen war) eine schwere Corruptel. Das emorere muß die Antwort auf das letzte Glied einer Steigerung sein, die mit den Begriffen irasci, damnum dare, caedere begonnen hatte. Ein *minutat mortem* oder volens *mortem minuat* liegt von den überlieferten Zügen zu weit ab, wenn auch die Activform dem Verfasser so gut zuzutrauen wäre wie *contempla* B. 45; auch würde man vielmehr das Futurum erwarten. Gefucht und doch nicht schlagend wäre ein paläographisch allerdings näher liegendes *perimet timor*. Befriedigenden Sinn gäbe '*sed si enicet?*' (denn die Buchstaben *nor* könnten durch falsche Wiederholung des folgenden *emor* entstanden sein); nur daß doch die Symmetrie der vorangehenden Glieder die Frageform nicht eben empfiehlt. Genauer als alles dieß möchte sich wenigstens an die Ueberlieferung anschließen *nex iminet nes iminor*, so daß der Vers lautete:

'Caedet me': 'tolera'. 'nex iminet': 'emorere, inquam':

obwohl man zugeben muß daß, wegen des Subjectwechsels, volle Symmetrie auch so nicht gewahrt ist. Si quid novisti rectius istis —.

Schlicht und glatt ist die Ausfüllung der dritten Lücke nach B. 90:

Fit variatio, cum simili re nomina muto.

Regnavit Libyco generi, regnavit et Argis,

Inachiis dominatus item est apud Oebaliam arcem'.

Durch das vervollständigte Exordium ist jetzt außer Zweifel gestellt, daß der Verfasser wirklich nur die *σχήματα λέξεως*, mit Ausschluß der *σχ. διανοίας*, behandeln wollte, und daß diejenigen Figuren, welche anscheinend der letztern Kategorie angehören, doch von manchen

Rhetoren, denen unser Anonymus folgte (vor allen Gorgias), vermöge sehr begreiflicher Grenzschwankungen der ersten Klasse zugerechnet waren: wie das schon Ahrens S. 157 überzeugend ausgeführt hat.

Aus der Anrede an Messius geht uns ferner hervor, daß Schneidemin's Vermuthung, wir hätten es mit einem Schulbuch zum Zweck des Auswendiglernens zu thun, das Richtige nicht traf. — Den Namen übrigens auf eine bestimmte Person zu beziehen fehlt uns jeder nähere Anhalt. Möglich, aber auch nichts mehr, ist daß es der C. Messius war, den wir aus Cicero's Briefen an Atticus und sonst als eifrigen Pompejaner, dann Legaten Cäsars kennen und bis zum J. 707 verfolgen können. Wobei wir als von Ahrens bewiesen annehmen, daß der Schluß des Werkchens von B. 148 an nur ein später hinzugefügter Anhang ist, folglich die nur in diesem Anhange vorkommende Bezugnahme auf Horaz und Virgil nicht hindert, die eigentliche Schrift, gemäß ihrem Charakter in Sprache und Vers, älter zu datiren, näher, ihre Abfassung nach 708 anzusetzen, weil vor diesem Jahre der B. 7 benutzte Catilina Sallusts nicht geschrieben ist. *)

*) Ahrens' Argumentation S. 161 'man darf daher die Abfassung vor 719 u. c., in welchem Jahre Sallust starb, ansetzen' ist mir unverständlich, weil doch auf den Tod des Sallust hierbei gar nichts ankömmt.

Zum carmen ad Messium.

Sollte nicht in den oben S. 140 behandelten Spuren der Handschrift *ne si minor emorere* vielmehr dieses liegen:

A. Caedet me. B. tolera. A. vel si moriar?

B. morere, inquam.

d. h. 'soll ich mich prügeln lassen, auch wenn ich an den Prügeln sterben werde?' Nachdem einmal das dreisylbige *moriar* zu *minor* verderbt worden, ward zur Gewinnung der fehlenden Sylbe *emorere* geschrieben ¹⁾. J. B.